

**Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG
für straßenbauliche Maßnahmen an der Pieperstraße im Flecken Bardowick**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Im Bereich der Pieperstraße - zwischen der Einmündung in die Große Straße (K 30) und der Einmündung in die Straße Hinter der Worth (K 31) - wird die öffentliche Einrichtung erneuert.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Ziffer 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Bardowick vom 10.05.2005 beträgt der Anteil der Gemeinde - zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden erheblichen besonderen Vorteils - am beitragsfähigen Aufwand 75 %.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Bardowick, den 01.07.2011

gez. Dubber
Gemeindedirektor

Ursprüngliche Fassung vom 01.07.2011
Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 08/2011
vom 09.08.2011